



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12. Oktober 2022, Zl. 000-2-/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.669.300,00
Aufwendungen:	€ 10.223.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 151.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 73.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 476.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.859.900,00
Auszahlungen:	€ 9.936.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 77.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

keine

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller